Kirgisische Republik

Beschluss Nr. 376 vom 18. Juni 2015 über die Verabschiedung der Pflanzenquarantänevorschriften der Kirgisischen Republik und der Verordnung über Verfahren zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr und Quarantänezeugnissen

(Postanovlenie ot 18 ijunja 2015 goda No 376 ob utverždenii karantinnych fitosanitarnych pravil Kyrgyzskoj Respubliki i Položenija o porjadke vydači fitosanitarnych, reeksportnych fitosanitarnych i karantinnych sertifikatov)

Quelle: http://cbd.minjust.gov.kg

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.07.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DIE REGIERUNG DER KIRGISISCHEN REPUBLIK

BESCHLUSS Nr. 376

vom 18. Juni 2015

über die Verabschiedung der Pflanzenquarantänevorschriften der Kirgisischen Republik und der Verordnung über Verfahren zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr und Quarantänezeugnissen

…

wird folgendes beschlossen:

1. Verabschiedung

- der Pflanzenquarantänevorschriften der Kirgisischen Republik gemäß Anlage 1;
- die Verordnung über Verfahren zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr und Quarantänezeugnissen gemäß Anlage 2.

2…

3. Der Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik Nr. 251 "Über…" vom 30. Mai 2008 tritt außer Kraft.

4. Der vorstehende Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens des internationalen Vertrages über den Beitritt der Kirgisischen Republik zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 in Kraft.

5. Der vorstehende Beschluss ist in Massenmedien zu veröffentlichen.

6. …

Premierminister **T. A. Sariev**

Anlage 1

Verabschiedet durch
den Beschluss der Kirgisischen
Republik Nr. 376
vom 18. Juni 2015

Pflanzenquarantänevorschriften
der Kirgisischen Republik

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Vorliegende Pflanzenquarantänevorschriften (im weiteren "die Vorschriften" genannt) haben folgendes Ziel:

- Verhinderung bzw. Beschränkung wirtschaftlicher Verluste durch die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen, die im Gebiet der Kirgisischen Republik nicht vorkommen, und durch das Anwachsen von Populationen von Schadorganismen, die im Gebiet der Kirgisischen Republik begrenzt verbreitet sind, wobei dies Schadorganismen mit Bedeutung für die Quarantäne in der Kirgisischen Republik gemäß Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik Nr. 901 "Über die Festlegung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie" vom 30. Dezember 2006 sind (im weiteren "Quarantäneschädlinge" genannt).

…

2 Der Pflanzenquarantänekontrolle unterliegen:

- Pflanzen, Pflanzenteile einschließlich Saat- und Pflanzgut, Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Umverpackungen, Verpackung einschließlich Verpackungsmaterial, Sendungen, Boden, Organismen und sonstige Materialien gemäß Liste der geregelten Erzeugnisse (geregelte Fracht, geregelte Materialien, geregelte Waren), die der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der Zollunion und im Zollgebiet der Zollunion gemäß Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010 unterliegen (im weiteren "geregelte Erzeugnisse" genannt);
- Flächen jeglicher Verwendung, Gebäude, Bauwerke, Einrichtungen, Becken, Lager, Ausrüstungen, Beförderungsmittel, Container, sonstige Objekte, die Ausgangspunkt für das Eindringen von Quarantäneschädlinge in das Gebiet der Kirgisischen Republik und/oder deren Ausbreitung darin sein können.

2. Vorschriften und Verfahren für die Einfuhr
geregelter Erzeugnisse in das Gebiet der Kirgisischen Republik

3. In das Gebiet der Kirgisischen Republik dürfen geregelte Erzeugnisse eingeführt werden, die den Pflanzenquarantäneanforderungen gemäß Anlage 1 der vorstehenden Vorschriften entsprechen.

4. Die Einfuhr einer Partie geregelter Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko in das Gebiet der Kirgisischen Republik erfolgt unter Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder eines Wiederausfuhrzeugnisses, das gemäß den Anforderungen in Anlage 2 zu vorstehenden Vorschriften ausgestellt wurde.

5. Einfuhr und Durchfuhr geregelter Erzeugnisse in die bzw. durch die Kirgisische Republik über die Zollgrenze der Eurasischen Wirtschaftsunion erfolgen über Kontrollstellen der Pflanzengesundheit,

die sich an den Einlassstellen und/oder sonstigen von der Regierung der Kirgisischen Republik festgelegten Orten befinden.

6. Jede Partie geregelter Erzeugnisse, die in das Gebiet der Kirgisischen Republik aus einem Land, das nicht Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion ist, eingeführt wird, unterliegt der Pflanzenquarantänekontrolle nach einem Verfahren gemäß der Verordnung über die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) an der Zollgrenze der Zollunion gemäß Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010.

Für die Durchführung von Kontrollen an den Pflanzengesundheitsstellen dürfen Partien mit geregelten Erzeugnissen höchstens 72 Stunden zurückgehalten werden.

7. Verbringen aus einem Mitgliedstaat der EAWU…

8. Im Rahmen der Pflanzenquarantänekontrolle geregelter Erzeugnisse, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt sind, wird ein System zur Steuerung des pflanzengesundheitlichen Risikos genutzt, auf dessen Grundlage die Bekämpfungsmaßnahmen und Häufigkeit ihrer Durchführung für Arten oder Gruppen geregelter Erzeugnisse aus bestimmten Ausfuhrländern oder Gruppen von Ausfuhrländern festgelegt werden.

Das System zur Steuerung des pflanzengesundheitlichen Risikos wird von der zuständigen Stelle festgelegt.

9. Die Erledigung der Zollförmlichkeiten für geregelte Sendungen erfolgt nach der Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle.

10. …

11. Die Pflanzenquarantänekontrolle bei der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Gebiet der Kirgisischen Republik erfolgt unentgeltlich durch Bedienstete der zuständigen Stelle.

3. Verfahren für befristete Einfuhrbeschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Kirgisische Republik

12…

13. Eine Entscheidung über befristete Beschränkungen oder über zusätzliche Anforderungen enthält den Geltungszeitraum der Beschränkungen und zusätzlichen Anforderungen sowie den Tag des Inkrafttretens.

14. Entscheidungen für einen unbestimmten Zeitraum sind gestattet, um die Ursache für diese Entscheidung zu beseitigen.

15. Die zuständige Stelle informiert wie folgt über Entscheidungen der Regierung der Kirgisischen Republik über die Verhängung befristeter Beschränkungen und/oder über die Festlegung zusätzlicher Anforderungen:

- die betroffenen nationalen Pflanzenschutzorganisationen;
- die Eurasische Wirtschaftskommission;
- die nationalen Pflanzenschutzorganisationen der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion.

16. Die zuständige Stelle ermöglicht einen freien Zugang zu den Informationen über die Verhängung befristeter Beschränkungen und/oder über die Festlegung zusätzlicher Anforderungen durch deren Einstellung auf den amtlichen Internetseiten.

4. Vorschriften und Verfahren für die Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus dem Gebiet der Kirgisischen Republik

…

5. Vorschriften und Verfahren für die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne im Gebiet der Kirgisischen Republik

…

6. Verfahren für die Einführung und Aufhebung Pflanzenquarantäneregimes

…

Anlage 1
zu den Pflanzengesundheitlichen
Quarantänevorschriften
der Kirgisischen Republik

Pflanzenquarantäneanforderungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in das Gebiet der Kirgisischen Republik

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorstehende Pflanzenquarantäneanforderungen dienen der Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschädlinge in das bzw. innerhalb des Gebietes der Kirgisischen Republik und bestimmen die Anforderungen für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, einschließlich deren Verpackung.

2. Die Pflanzenquarantäneanforderungen gelten für geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt sind und in der Liste der geregelten Erzeugnisse (geregelte Sendungen, geregeltes Material, geregelte Waren), die an der Zollgrenze der Zollunion und des Zollgebietes der Zollunion der Pflanzenquarantäneuntersuchung (-überwachung) unterliegen, enthalten sind; die Liste wurde durch den Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18. Juni 2010 (im weiteren "geregelte Erzeugnisse" genannt) verabschiedet.

3. Geregelte Erzeugnisse, die zur Einfuhr bestimmt sind, müssen frei von Quarantäneschädlingen in lebensfähigem Zustand sein, die in der Liste der Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter mit Bedeutung für die Quarantäne der Kirgisischen Republik sind, die mit dem Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik Nr. 901 "Über die Festlegung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie" vom 30. Dezember 2006 verabschiedet wurden.

4. Werden Quarantäneschädlinge in lebensfähigem Zustand an einer Partie zur Einfuhr bestimmter geregelter Erzeugnisse festgestellt, stellt der Besitzer der Erzeugnisse sicher, dass die betroffene Partie nach Verfahren verarbeitet wird, durch die die Quarantäneschädlinge ihre Lebensfähigkeit verlieren (im weiteren "Verarbeitung" genannt), oder behandelt wird.

5. Geregelte Erzeugnisse, die zur Gruppe der Erzeugnisse mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko gehören, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr begleitet, das von der zuständigen Stelle des Ausfuhr-/Wiederausfuhrlandes der geregelten Erzeugnisse ausgestellt wurde.

2. Pflanzenquarantäneanforderungen für Saat- und Pflanzgut

6. In das Gebiet der Kirgisischen Republik dürfen Partien von Saat- und Pflanzgut eingeführt werden, die frei von Quarantäneschädlinge gemäß der Liste der Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter mit Bedeutung für die Quarantäne der Kirgisischen Republik und frei von geregelten Nicht-Quarantäneschädlinge gemäß den Sicherheitsanforderungen für Saat- und Pflanzgut sind, die mit dem Beschluss der Regierung der Kirgisischen Republik Nr. 901 "Über die Festlegung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Veterinärwesen, Pflanzenquarantäne, Epidemiologie, Humanmedizin und Ökologie" vom 30. Dezember 2006 verabschiedet wurden.

Saat- und Pflanzgut gilt als frei von geregelten Nicht-Quarantäneschädlinge, wenn der Befallsgrad nicht die in den Sicherheitsanforderungen für Saat- und Pflanzgut festgelegten Grenzen überschreitet.

7. Die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut in die Kirgisische Republik aus Gebieten und von Orten der Erzeugung ist gestattet, wenn diese frei von Quarantäneschädlingen für diese Art geregelter Erzeugnisse sind. Das dazugehörige Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine Erklärung über den Status des Ortes der Erzeugung.

8. Jede Partie von Saat- und Pflanzgut, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt ist, unterliegt am Bestimmungsort einer weiteren Pflanzenquarantänekontrolle; daraufhin wird ein Quarantänezeugnis ausgestellt.

9. Jede Partie von Saat- und Pflanzgut ist während des Verbringens im Gebiet der Kirgisischen Republik so zu lagern, dass ein Befall mit geregelten Schadorganismen ausgeschlossen wird.

10. Zu Kartoffeln, die in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zu Saat- und Zuchtzwecken eingeführt werden sollen, gehören echter Samen, Knollen knollenbildender Arten der Gattung *Solanum* (hauptsächlich *S. tuberosum*), Miniknollen (Knollen, die von Mikropflanzen von Kartoffeln stammen, die auf Nährsubstrat angezogen wurden) und Mikropflanzen (Pflanzen einschließlich Mikroknollen in Gewebekultur knollenbildender *Solanum* spp.). Zu Zuchtmaterial, das oben nicht genannt wurde, können auch sonstige stolon- oder knollenbildende Arten oder Hybriden der Gattung *Solanum* gehören.

11. Partien von Pflanzkartoffeln dürfen bis zu 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.

12. Das Verpackungsmaterial von Pflanzkartoffelpartien ist neu.

13. Getopfte Pflanzen und Pflanzen mit geschlossenem Wurzelsystem befinden sich in Nährsubstrat, das frei von Quarantäneschädlingen ist.

14. Die Einfuhr von Pflanzen mit Wurzelballen in das Gebiet der Kirgisischen Republik ist aus Gebieten und von Orten und/oder Einheiten der Erzeugung gestattet, die als frei von Quarantäneschädlingen anerkannt wurden. Alle Partien einer solchen Sendung unterliegen der Pflanzenquarantänekontrolle, zu der ein verbindlicher Labortest an Bodenproben auf alle Quarantäneorganismen, die mit Boden verbreitet werden können, gehört.

15. Pflanzmaterial von Obst-, Beeren- und Zierkulturen und Wein (außer Erdbeeren), das zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt ist, befindet sich in Ruhe und hat keine Blätter, Blüten und Früchte.

16. Es ist verboten, Saat- und Pflanzgut in Reisegepäck, Handgepäck und Postsendungen ohne dazugehöriges Pflanzengesundheitszeugnis einzuführen.

17. Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzgut und Veredlungsmaterial aus Ländern mit Verbreitungsgebieten von *Q. perniciosus* und *P. pentagona* sind gestattet, wenn die Pflanzen behandelt wurden.

18. Aussaaten (Anpflanzungen) von eingeführtem Saat- und Pflanzgut unterliegen der Pflanzenquarantäneüberwachung.

3. Pflanzenquarantäneanforderungen
für Körner (Getreide, ausgelöste Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Futter und Industriekulturen)
und deren Verarbeitungserzeugnissen

19. Körner und deren Verarbeitungserzeugnisse, die zur Verarbeitung in das Gebiet der Kirgisischen Republik eingeführt werden, sind unabhängig davon, ob Samen von Quarantäneunkräutern vorhanden sind oder nicht, technisch so zu verarbeiten, dass die Samen und Körner ihre Lebensfähigkeit verlieren.

Das Entfernen von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen vom Verarbeitungsort ist nicht gestattet, wenn sie lebensfähige Samen enthalten.

20. Abfälle von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen sind technisch so zu verarbeiten, verwerten oder zu vernichten, dass die Samen ihre Lebensfähigkeit verlieren.

21. Die Einfuhr von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen aus Befallsländern für *Striga* sp. in das Gebiet der Kirgisischen Republik ist nur gestattet, wenn sie aus befallsfreien Gebieten stammen.

Das dazugehörige Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine Erklärung über den Status des Gebietes der Erzeugung.

22. Körner und deren Verarbeitungserzeugnisse, die in das Gebiet der Kirgisischen Republik aus Befallsländern für den Khaprakäfer (*Trogoderma granarium*) eingeführt werden sollen, unterliegen bei Nachweis jeglicher aktiver lebender Organismen einer vorsorglichen Behandlung im Beförderungsmittel gemäß Behandlungsverfahren gegen den Khaprakäfer oder, sollte dies nicht möglich sein, der Zurückweisung oder Vernichtung.

Das Entladen von Malz mit Herkunft aus Befallsländern für den Khaprakäfer aus einem Beförderungsmittel am Bestimmungsort ist nur nach einer vollständigen Pflanzenquarantänekontrolle im Beförderungsmittel und dessen Verwendung nur entsprechend des Ergebnisses einer solchen Kontrolle im Lager gestattet.

24. …

25. Die Einfuhr und Verwendung von Weizen und dessen Verarbeitungserzeugnissen aus Befallsländern für Indischen Weizenbrand ist verboten.

26. Die Beförderung von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen durch das Gebiet der Kirgisischen Republik ist nur gestattet, wenn Maßnahmen ergriffen wurden, die ein Verstreuen des geregelten Erzeugnisses ausschließen.

27. Das Entladen von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen aus Beförderungsmitteln ist nur an Orten mit fester Decke (Beton, Asphalt) gestattet.

Das Entfernen von Beförderungsmitteln von den Entladeplätzen ist nur nach vollständiger Reinigung einschließlich der Außenflächen von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen gestattet.

28. Verschüttete Körner und deren Verarbeitungserzeugnisse an Entladeplätzen und auf Schienenwegen sind täglich zu entfernen.

29. Beförderungsmittel, Behältnisse, Lagereinrichtungen und Ausrüstungen für Lagerung, Verbringung und Verarbeitung von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen sind von Rückständen und Resten von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen zu reinigen.

30. Abfälle von Körnern und deren Verarbeitungserzeugnissen…

31. Geregelte Lager- und Verarbeitungseinrichtungen…

32. Es ist verboten, Körner, die in das Gebiet der Kirgisischen Republik für Nahrungs-, Futter- oder industrielle Zwecke eingeführt wurden, als Saatgut zu verwenden.

33. Natürliche und juristische Personen, bei denen eine Lagerung und Verarbeitung von….erfolgt…

4. Pflanzenquarantäneanforderungen für Obst, Gemüse und Speise- und Wirtschaftskartoffeln

34. Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt sind, sind frei von Quarantäneschädlingen.

35. Auf jedem Packstück mit Obst und Gemüse, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt sind, befindet sich ein Etikett mit Angaben zur Bezeichnung der Erzeugnisse, zum Ursprungsland, Ausführer und/oder Wiederausführer.

36. Obst und Gemüse verbleiben bis zum Abschluss der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle in der Originalverpackung.

37. Werden in einer Probe (Proben) von Obst und Gemüse, die einer Partie entnommen wurde(n), Quarantäneschädlinge festgestellt, unterliegt die Partie der Behandlung und Entseuchung oder, sollte dies nicht möglich sein, der Zurückweisung oder Vernichtung.

38. Kartoffeln und andere Knollen- und Hackfrüchten von Gemüse dürfen bis zu 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.

39. Es ist verboten, Obst und Gemüse auf Unterlagen pflanzlichen Ursprungs einzuführen.

5. Pflanzenquarantäneanforderungen für frische Schnittblumen

40. Frische Schnittblumen, die zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt sind, sind frei von Quarantäneschädlingen.

41. Auf jedem Packstück mit frischen Schnittblumen befindet sich ein Etikett mit Angaben zur Bezeichnung der Erzeugnisse, zum Ursprungsland und Ausführer.

42. Frische Schnittblumen verbleiben bis zum Abschluss der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle in der Originalverpackung.

43. Partien frischer Schnittblumen, die mit Quarantäneschädlingen befallen sind, unterliegen der Behandlung und Entseuchung oder, sollte dies nicht möglich sein, der Zurückweisung oder Vernichtung.

44. Wird in einer Partie frischer Schnittblumen Befall festgestellt und besteht die Sendung aus mehreren Partien, unterliegt nur die befallene Partie der Behandlung und Entseuchung oder, sollte dies nicht möglich sein, der Zurückweisung oder Vernichtung.

45. Gebiete, Orte und Einheiten der Erzeugung in Ländern, aus denen Chrysanthemen (*Chrysanthemum*, *Dendranthema*) stammen, müssen frei vom Erreger der Ascochyta-Krankheit der Chrysantheme *Didymella ligulicola* (K.F. Baker, Dimock & Davis) von Arx und vom Erreger des Weißen Chrysanthemenrosts *Puccinia horiana* P. Henn gemäß Anhang zu vorstehenden Regelungen sein. Das dazugehörige Pflanzengesundheitszeugnis enthält eine Erklärung über den Status des Ortes der Erzeugung.

46. Die Einfuhr von 1 – 2 Gebinden frischer Blumen im Handgepäck, Reisegepäck und in Postsendungen ohne Pflanzengesundheitszeugnis ist je nach Ergebnis einer Pflanzenquarantänekontrolle gestattet.

6. Pflanzenquarantäneanforderungen für Rund- und Schnittholz, Holzverpackungsmaterial und Stauholz

47. Rund- und Schnittholz, das zur Einfuhr in das Gebiet der Kirgisischen Republik bestimmt ist, ist frei von Quarantäneschädlingen.

48. Verpackungs- und Staumaterial aus Holz, das in das Gebiet der Kirgisischen Republik eingeführt oder daraus ausgeführt werden soll, einschließlich Teile von repariertem Verpackungs- und Staumaterial aus Holz, müssen gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ entwest und entseucht und markiert sein.

49. Für die Durchführung der Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) bei Verpackungs- und Staumaterial aus Holz ist die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses nicht erforderlich. Der Bedienstete der zuständigen Stelle prüft bei der Kontrolle oder Untersuchung der entsprechenden geregelten Erzeugnisse das Vorhandensein der international anerkannten Markierung.

50. Fehlt die Markierung, wird die Einfuhr von Verpackungs- und Staumaterial aus Holz je nach Ergebnis einer Pflanzenquarantänekontrolle gestattet.

51. Rund- und Schnittholz, Holzverpackungsmaterial und Stauholz, das der Entseuchung und Behandlung, Zurückweisung oder Vernichtung unterliegt, ist so zu lagern, dass die Verbreitung von Quarantäneorganismen vom Zeitpunkt der Feststellung an bis zur Anwendung entsprechender pflanzengesundheitlicher Maßnahmen ausgeschlossen ist.

7. Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko

52. Erzeugnisse mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko können in das Gebiet der Kirgisischen Republik ohne Pflanzengesundheitszeugnis des Ausfuhrlandes eingeführt werden.

53. Für Erzeugnisse mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko erfolgt ein stichprobenartiges pflanzengesundheitliches Monitoring ihres Pflanzenquarantänezustands.

54. Wird im Ergebnis des pflanzengesundheitlichen Monitorings ein Quarantäneorganismus in geregelten Erzeugnissen mit niedrigem pflanzengesundheitlichen Risiko, die in das Gebiet der Kirgisischen Republik eingeführt wurden, nachgewiesen, werden für solche Erzeugnisse die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen ergriffen.

8. Quarantäneschädlinge, die typisch für geregelte Erzeugnisse sind, die zur Einfuhr in die Kirgisische Republik bestimmt sind

Erzeugnisse	Name der Quarantäneschädlinge
Obst und Gemüse	*Icerya purchasi* Mask
	Grapholita molesta Busck
	Numonia pyrivorella Mats
	Ceroplastes rusci L
	Carposina niponensis Wlsghm
	Ceratitis capitata Wied
	Viteus vitifoliae Fitch
	Dialeurodes citri Ashm
	Phyllocnistis citrella Stainton
	Pseudococcus comstocki Kuw
	Rhagoletis pomonella Walsh
	Ceroplastes japonicus Green
	Diaporthe phaseolorum (Cke, et Ell) Sacc. var *caulivora* Athow et Caldwell
	Phymatotrichum omnivorum (Schear) Duggar
Saat- und Pflanzgut	*Trogoderma granarium* Ev
	Callosobruchus chinensis L
	Callosobruchus maculatus F
	Pectinophora gossypiella Saund
	Caulophilus latinasus Say
	Stenocarpella macrospora Sutton. (*Stenocarpella maydis* Sutton.)
	Tilletia (*Neovossia*) *indica* Mitra
	Cochliobolus heterostrophus (Drechsler) Drechsler Rasse T. (*Helminthosporium*) *maydis* Nisicado et Miyake)
	Diaporthe helianthi Munt-Cvet. et al. (*Phomopsis helianthi* Munt-Cvet. et al.)

	Erwinia stewartii (Smith) Dye
	Ambrosia artemisiifolia L
	Ambrosia trifida L
	Ambrosia psilostachya D.C
	Iva axillaris Pursh
	Solanum elaeagnifolium Cav
	Solanum rostratum Dun
	Solanum triflorum L
	Solanum carolinense L
	Striga spp.
	Cenchrus pauciflorus Benth. (*tribuloides* L.)
Pflanzkartoffel	*Phthorimaea operculella* Zell
	Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival
	Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al
	*Globodera pallida (*Stone) Mulvey et Stone
	Globodera rostochiensis (Woll) M.et St
	Meloidogyne chitwoodi Golden et al
Pflanzgut von Zierpflanzen, Gehölzen, Blüten- und anderen Pflanzen, getopften Pflanzen, Schnittblumen	*Spodoptera litura* Fabr
	Hyphantria cunea Drury
	Liriomyza trifolii Burg
	Grapholita molesta Busck
	Numonia pyrivorella Mats
	Spodoptera littoralis Boisd
	Frankliniella occidentalis Perg
	Quadraspidiotus perniciosus C
	Carposina niponensis Wlsghm
	Ceratitis capitata Wied
	Pseudaulacaspis pentagona Targ
	Dialeurodes citri Ashm
	Pseudococcus comstocki Kuw

	Rhagoletis pomonella Walsh
	Agrilus mali Mats
	Popillia japonica Newm
	Didymella chrysanthemi (Tassi) gar et Gull
	Puccinia horiana P.Henn
	Pseudomonas caryophylli Starr et Burkholder
	Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival
	Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al
	Globodera pallida (Stone) Mulvey et Stone
	Globodera rostochiensis (Woll) M.et St
	Meloidogyne chitwoodi Golden et al
	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle
	Hyphantria cunea Drury
Pflanzgut von Obst- und Beerenkulturen	*Grapholita molesta* Busck
	Numonia pyrivorella Mats
	Quadraspidiotus perniciosus C
	Carposina niponensis Wlsghm
	Pseudaulacaspis pentagona Targ
	Viteus vitifoliae Fitch
	Dialeurodes citri Ashm
	Pseudococcus comstocki Kuw
	Agrilus mali Mats
	Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al
	Globodera pallida (Stone) Mulvey et Stone
	Globodera rostochiensis (Woll) M.et St
	Diabrotica virgifera le Conte
Körner und deren Verarbeitungserzeugnisse	*Trogoderma granarium* Ev
	Callosobruchus chinensis L
	Callosobruchus maculatus F
	Caulophilus latinasus Say

	Stenocarpella macrospora Sutton. (*Stenocarpella maydis* Sutton.)
	Tilletia (*Neovossia*) *indica* Mitra
	Cochliobolus carbonum R.R.Nelson (*Helminthosporium carbonum*)
	Cochliobolus heterostrophus (Drechsler) Drechsler Rasse T. (*Helminthosporium*) *maydis* Nisicado et Miyake)
	Diaporthe helianthi Munt-Cvet. et al. (*Phomopsis helianthi* Munt-Cvet. et al.)
	Xanthomonas oryzae pv. *oryzae* (Ishiyama) Swings et al
	Xanthomonas oryzae pv. *oryzicola* (Fang. et al.) Swings et al
	Erwinia stewartii (Smith) Dye
	Corynebacterium tritici (Hutchinson) (*Clavibacter tritici* (Carlson & Vidaver))
	Ambrosia artemisiifolia L
	Ambrosia trifida L
	Ambrosia psilostachya D.C
	Iva axillaris Pursh
	Solanum elaeagnifolium Cav
	Solanum rostratum Dun
	Solanum triflorum L
	Solanum carolinense L
	Helianthus californicus D.C
	Helianthus ciliaris D.C
	Striga sp.
	Cenchrus pauciflorus Benth (*tribuloides* L.)
	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle
Rund- und Schnittholz	*Monochamus* spp.
	Trogoderma granarium Ev
Holzverpackungsmaterial und Stauholz	*Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle
	Monochamus spp.

Anlage 2
zu den Pflanzengesundheitlichen
Quarantänevorschriften
der Kirgisischen Republik

ANFORDERUNGEN
für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr

…